

Wahlordnung der Raiffeisenkasse Bozen

Genehmigt mit Beschluss der ordentlichen Vollversammlung vom 2. Oktober 2012

Artikel 1 Recht auf Kandidatur

Jedes Mitglied, welches im Besitz der nötigen Voraussetzungen ist, hat das Recht für das Amt des Verwaltungsrats oder Aufsichtsrats zu kandidieren.

Ab Ende Februar des Jahres, in dem die Vollversammlung die gesamten Genossenschaftsorgane wählen muss, hängt die Raiffeisenkasse Bozen am Hauptsitz sowie in allen Filialen gut sichtbar eine Mitteilung aus, welche die für die Kandidatur einzuhaltenden Modalitäten sowie die vom Verwaltungsrat festgelegten Anforderungsprofile, die für die Mitglieder des Verwaltungsrates zu beachten sind, enthält.

Artikel 2 Einreichung der Kandidaturen

Jede mittels eigener von der Raiffeisenkasse Bozen vorgefertigter Formulare persönlich eingereichte Kandidatur muss am Sitz der Raiffeisenkasse Bozen mindestens zwanzig Tage vor dem für die Wahl der Genossenschaftsorgane zuständigen Vollversammlung in erster Einberufung festgesetzten Tag eingegangen sein. Unvollständige oder verspätet eingereichte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Das Formular über die Kandidatur, welchem die darin genannten Dokumente beizulegen sind, muss unterzeichnet werden und hat unter anderem folgende Angaben des Kandidaten zu enthalten:

- a) kurzer Lebenslauf mit Angabe des Wohnsitzes, des Alters, des Geschlechts, der Branchenzugehörigkeit und Angaben zur angemessenen Erfahrung;
- b) die Erklärung sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden sowie alle gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen für das angestrebte Amt zu besitzen;
- c) die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
- d) die Verpflichtung, im Falle der Wahl die Pflichten des angestrebten Amtes mit der geforderten Sorgfalt und Professionalität und im Bewusstsein der damit zusammenhängenden Verantwortung zu erfüllen;
- e) die Verpflichtung der Kandidaten zum Verwaltungsrat, im Falle der Wahl, der von Art. 4 vorgesehenen Verpflichtung zur fortwährenden Aus- und Weiterbildung nachzukommen;
- f) die Mitteilung der Kandidaten zum Verwaltungsrat und Aufsichtsrat über in anderen Gesellschaften bekleidete Verwaltungs- und Kontrollämter;

Der Verwaltungsrat prüft die formelle Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kandidaturen.

Die Namen der Kandidaten dienen dem Verwaltungsrat für die Erstellung einer Kandidatenliste, die den vom Verwaltungsrat im Sinne einer guten Betriebsführung und der Kontinuität derselben

erstellten Anforderungsprofilen entspricht. Die Kandidatenliste berücksichtigt dabei auch im Besonderen die Branchen, das Alter, das Geschlecht.

Die vom Verwaltungsrat erstellte Kandidatenliste wird auf einem Stimmzettel abgedruckt.

Der Obmann, der Obmannstellvertreter/die Obmannstellvertreterin, die restlichen Verwaltungsräte, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates sowie des Schlichtungskollegiums werden jeweils durch einen eigenen Stimmzettel gewählt.

Gegenständlicher Artikel kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Vollversammlung die Gesamtheit der Genossenschaftsorgane zu wählen hat.

Artikel 3

Veröffentlichung der Namen der Kandidaten

Die Liste aller Kandidaten ist für die Mitglieder am Hauptsitz der Raiffeisenkasse Bozen und in den Niederlassungen bereit zu halten. An den genannten Orten sind kurze von den Kandidaten selbst erstellte Lebensläufe einsehbar.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Kandidatur zum Verwalter

Für das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates können Mitglieder kandidieren, welche im Mitgliederbuch eingetragen sind und die vom Gesetz und vom Statut vorgeschriebenen Voraussetzungen der Professionalität, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit besitzen. Die Kandidaten verpflichten sich Anstrengungen zur permanenten Weiterbildung zu unternehmen.

Artikel 5

Wahlmodalitäten

Die Wahl des Obmannes/der Obfrau, des Obmannstellvertreters/der Obmannstellvertreterin, des restlichen Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und des Schlichtungskollegiums erfolgt mittels Stimmzettel.

Die Vollversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes einstimmig durch Handaufheben beschließen, dass über die Bestellung von zu besetzenden Ämtern im Block durch Handaufheben abgestimmt wird, und zwar nach der auf dem Stimmzettel angegebenen Reihenfolge.

Erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, wird die Stimme durch Ankreuzen der Kandidaten abgegeben.

Jedes Mitglied kann so viele Nominierungen abgeben, die der Anzahl der zu Wählenden entspricht.

Stimmzettel, die mehr Vorzugsstimmen enthalten als zulässig sind, sind ungültig.

Ungültig sind auch Stimmen, die eine eindeutige und unmissverständliche Erkennung des geäußerten Willens des Wählenden nicht ermöglichen.

Artikel 6 Auszählung

Der Vorsitzende wacht über die Auszählung und legt einen geeigneten Ablauf fest.

Die Auszählung erfolgt durch die von der Vollversammlung ernannten Stimmzähler. Über Beanstandungen entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahl durch Handaufheben werden nur die Stimmen der Minderheit und jene der Enthaltungen gezählt. Die Differenz ergibt die Stimmen der Mehrheit.

Bei Wahl durch Stimmzettel werden die Stimmzettel gezählt und anschließend die einzelnen Stimmzettel ausgezählt.

Artikel 7 Bekanntgabe

Der Vorsitzende gibt die Ergebnisse der Wahl bekannt.

Es gelten jene Kandidaten als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen.